

Neues aus dem Gemeindehaus Juli 2024

Herzlich willkommen Katharina Boos, als neues Mitglied des Gemeinderates!

Anlässlich seiner Sitzung vom 08.07.2024 hat der Gemeinderat Frau Katharina Boos als neues Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 gewählt. Der Gemeinderat heisst Frau Boss herzlich willkommen und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Gegen diese Wahl kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Details sind der amtlichen Publikation vom 08.07.2024 zu entnehmen.

Neukonstituierung des Gemeinderates

Unter dem Vorbehalt, dass die Ersatzwahl von Katharina Boos rechtskräftig wird, hat sich der Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 wie folgt neu konstituiert:

1. Walter Schürch wurden die folgenden Ressorts zugewiesen:
Präsidiales, Planung, Hochbau und Liegenschaften
Als Vize-Präsident und als Stellvertreter Ressort Präsidiales wurde ernannt: Reto Giger.
Als Stellvertreterin Ressorts Planung, Hochbau und Liegenschaften wurde ernannt: Katharina Boos.
2. Reto Giger wurden die folgenden Ressorts zugewiesen:
Tiefbau, Gewässer und Verkehr
Als Stellvertreter wurde ernannt: Marcel Staub.
3. Marcel Staub wurde das folgende Ressort zugewiesen:
Sicherheit
Als Stellvertreter wurde ernannt: Ursula Ganz
4. Ursula Ganz wurden die folgenden Ressorts zugewiesen:
Forst- und Landwirtschaft sowie Gesundheit und Umwelt
Als Stellvertreter wurde ernannt: Reto Giger
5. Katharina Boos wurden die folgenden Ressorts zugewiesen:
Finanzen und Soziales
Als Stellvertreter wurde ernannt: Walter Schürch

Der Amtsantritt erfolgt mit der Rechtskraft der Ersatzwahl.

Terminplanung politisches Jahr

Am 30.06. endet jeweils das politische Jahr. Für die Planung des nächsten politischen Jahres wurden die folgenden Termine festgesetzt:

Datum	
22.09.2024	Urnengang
24.11.2024	Urnengang
06.12.2024	Gemeindeversammlung
09.02.2025	Urnengang
18.05.2025	Urnengang
13.06.2025	Gemeindeversammlung

28.09.2025	Urnengang
30.11.2025	Urnengang
12.12.2025	Gemeindeversammlung

Bericht des Gemeinderates zur Petition "Gemeinde Volken – Einführung von flächendeckend Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen in der Bauzone (Siedlungsgebiet) und Tempo 40 auf der Flaachtalstrasse innerhalb der Gemeindegrenze"

Am 13.03.2024 wurde dem Gemeinderat die eingangs genannte Petition mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Auf dem ganzen Gemeindegebiet von Volken soll auf allen Gemeindestrassen innerhalb der Bauzone (Siedlungsgebiet) flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden und auf der Flaachtalstrasse Tempo 40 innerhalb der Gemeindegrenzen."

Mit GRB-Nr. 68-2024 hat der Gemeinderat den Petenten mitgeteilt, dass es sich bei der Flaachtalstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, für welche der Gemeinderat nicht zuständig ist. Daher wurde die Petition dem Kanton (Sicherheitsdirektion) zur Stellungnahme weitergeleitet. Bezüglich der Gemeindestrassen hat der Gemeinderat den Petenten zugesichert, bis Ende September 2024 einen kurzen, sachlichen Bericht zum aufgeworfenen Anliegen zu verfassen.

Grundsätzliche Haltung des Gemeinderates

Sichere Strassen und ruhiges Wohnen für alle sind das Ziel. Tempo 30 und Begegnungszonen in Dörfern können viel dazu beitragen. Der Gemeinderat vertritt grundsätzlich die Haltung, dass überall dort, wo Anwohnende übermässig durch den Verkehr belastet oder Verkehrsteilnehmende übermässig durch den Verkehr gefährdet werden, Abhilfe geschaffen werden muss.

Gemäss Verkehrsunfallstatistik des Kantons Zürich für das Jahr 2023 hat sich auf dem Gebiet von Volken ein einziger Verkehrsunfall mit Sachschaden ereignet. Personenschäden wurden keine verzeichnet.

Neben den von den Petenten aufgezählten und unbestrittenen Vorteile, bringt eine Temporeduktion aber auch Nachteile mit sich, die berücksichtigt werden müssen. So wird der Verkehrsfluss verschlechtert und die Durchfahrtszeit erhöht. Auch werden Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) behindert und der Öffentliche Verkehr verlangsamt. Aus diesem Grund haben der Nationalrat und der Ständerat die Motion Nr. 21.4516 (Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern) an den Bundesrat überwiesen. Mit dieser Motion soll in der Hauptsache Tempo 50 auf verkehrsorientierten Strassen innerorts verankert werden. Der Entscheid des Bundesrates steht noch aus.

Situation Flaachtalstrasse (verkehrsorientierte Kantonsstrasse)

Die eidgenössische Verkehrsregelverordnung schreibt vor, dass innerorts generell Tempo 50 gilt. Im Strassenverkehrsgesetz des Bundes ist verankert, dass die zuständige Behörde diese Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen nur aufgrund eines obligatorischen Gutachtens herabsetzen darf.

Ein solches Gutachten muss folgendermassen begründet werden: Es besteht eine Gefahr, die nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist oder anders nicht zu beheben ist. Es ist für bestimmte Benützerinnen oder Benützer der Strasse ein besonderer, nicht anders zu erreichender Schutz erforderlich.

Neues aus dem Gemeindehaus Juli 2024

Das Gutachten muss zeigen, dass auf einer Strecke mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsfluss verbessert werden kann. Oder das Gutachten muss zeigen, dass mit der Temporeduktion eine übermässige Umweltbelastung bezüglich Lärm und Schadstoffen vermindert wird.

Mit Beschluss Nr. 843 vom 18.09.2019 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Sanierung der Flaachtalstrasse bewilligt. In der Zwischenzeit wurde die Strasse ausgebaut, beruhigt und sicherer gemacht.

Der Gemeinderat erkennt entlang der Flaachtalstrasse keine besonderen Gefahren oder eine besondere Schutzbedürftigkeit von Anwohnenden oder Verkehrsteilnehmenden, welche eine Reduktion der heute geltenden Geschwindigkeit rechtfertigen würden. Zuständig für die Beurteilung der Situation ist jedoch der Kanton. Aus diesem Grund wurde die Petition auch dem Kanton zur Vernehmlassung zugestellt. Die Antwort steht noch aus.

Situation Gemeindestrasse (nicht verkehrsorientierte Strassen)

Mit der Änderung der eidgenössischen Signalisationsverordnung per 01.01.2023 wurde die Einführung von Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen erleichtert.

Die Einführung einer Geschwindigkeitsreduktion wäre durch die Kantonspolizei prüfen zu lassen. Aufgrund einer solchen Prüfung wird entschieden, ob die Reduktion möglich ist und welche baulichen Massnahmen samt Markierungs- und Signalisationsänderungen erforderlich sind.

Für die aus einem solchen Projekt resultierenden Kosten wäre ein entsprechender Kredit ins Budget aufzunehmen.

Bei den Gemeindestrassen handelt es sich ausschliesslich um nicht verkehrsorientierte Strassen, bei denen die Einführung einer Tempo-30-Strecke oder einer Begegnungszone grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen einer summarischen Prüfung wurden im Zusammenhang mit dem Fussgängerschutz und den Sichtweiten keine Sicherheitsdefizite festgestellt.

Zwecks Einbezug der Bevölkerung sowie zur Ermittlung der Grundhaltung zum ausgeworfenen Anliegen hat der Gemeinderat mit den Gemeinde-Mitteilungen 1-2024 eine informelle Umfrage durchgeführt (Schluss 30.06.2024). Die Bevölkerung war eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Soll in Volken flächendeckend Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen in der Bauzone (Siedlungsgebiet) eingeführt werden?
2. Sollen in Volken Begegnungszonen (Tempo 20) in den Wohnquartieren eingeführt werden?

Der Gemeinderat freut sich über die rege Mitwirkung der Bevölkerung. Insgesamt sind 64 Rückmeldungen eingegangen (von 380 Einwohner, 170 Haushaltungen). Die Auswertung hat folgendes ergeben:

- 46 Mitwirkende wollen weder Tempo 30 noch Tempo 20.
- 6 Mitwirkende setzen sich für Tempo 30 sowie für Tempo 20 ein.
- 6 Mitwirkende unterstützen Tempo 30 aber nicht Tempo 20.
- 1 Mitwirkender unterstützt Tempo 20, aber nicht Tempo 30
- 6 Mitwirkender unterstützen Tempo 20 als auch Tempo 30

Schlussfolgerung

Entlang der Gemeindestrassen bestehen keine Gefahren, die nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Eine Temporeduktion kann weder die Verkehrsbelastung noch den Verkehrsfluss positiv beeinflussen. Auch eine Reduktion von Lärm oder Schadstoffen scheint unwahrscheinlich.

Aus den genannten Gründen verzichtet der Gemeinderat auf die Weiterverfolgung der Anliegen der Petenten.

Die Petenten werden auf das Initiativrecht aufmerksam gemacht. In Versammlungsgemeinden kann eine einzelne stimmberechtigte Person eine Einzelinitiative einreichen. Sie kann damit im Alleingang erreichen, dass über ihr Anliegen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne abgestimmt wird. Ein Einzelinitiant muss dazu keine Unterschriftensammlung durchführen. Wird die Initiative dennoch mehrfach unterzeichnet, kann ihr das aus politischer Sicht aber mehr Gewicht verleihen. Details unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/initiativen-referenden-anfragerecht.html#-1458886416>

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.06.2024

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.06.2024 als vollständig und richtig abgenommen. Das Protokoll ist nun öffentlich und wird zusammen mit den Beschlüssen ab 08.07.2024 für 30 Tage auf der Website der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Mängel eines Protokolls sind mit Beschwerde gemäss den §§ 41 ff VRG oder im Rahmen eines Rekurses geltend zu machen (Frist je 30 Tage). Die erwähnten Fristen werden von der Veröffentlichung an gerechnet.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Windkraftanlagen

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten.

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten. Gemäss Raumplanungsgesetz sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung. Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

Inhalte der Richtplanteilrevision Energie

Die Teilrevision Energie umfasst in Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung die Punkte 5.1 Gesamtstrategie, 5.4 Energie und 5.9 Grundlagen. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Das Kapitel Energie wird sowohl bei den Zielen als auch bei den Karteneinträgen in die drei Bereiche Wärme, Strom sowie flüssige und gasförmige Energieträger gegliedert. Der Schwerpunkt liegt auf den Trägern erneuerbarer Energie. **Im Zentrum der Revision steht die Umsetzung des Bundesauftrags zur Bezeichnung von geeigneten Gebieten für die Nutzung der Windenergie** und der Wasserkraft.

Neues aus dem Gemeindehaus Juli 2024

Damit erfüllt der Kanton Zürich den Auftrag gemäss eidgenössischem Energiegesetz, wie dies bereits zahlreiche andere Kantone umgesetzt haben. Die Anpassungen sind abgestimmt auf das eidgenössische und kantonale Energiegesetz sowie auf das eidgenössische Stromversorgungsgesetz, das in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68,7% angenommen wurde. Anpassungen der Richtplankarte, die sich aus der Teilrevision Energie ergeben, sind in der nachgeführten Karte im Massstab 1:50'000 enthalten.

Die Karteneinträge zu den Windeignungsgebieten sind zusätzlich in Objektblättern dokumentiert, die unter zh.ch/windenergie eingesehen werden können. Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte.

Gemeinde Volken, Potenzialgebiet Nr. 5 "Schwerzenberg"

In der Eignungskarte Windenergie, Stand öffentliche Auflage Richtplankapitel Energie 2024 wurde unter der Bezeichnung Nr. 5 "Schwerzenberg" ein Windeignungsgebiet festgesetzt.

Das Gebiet "Schwerzenberg" befindet sich innerhalb der drei Gemeinden Volken, Andelfingen und Dorf. Das Gebiet liegt auf einem Hügel, dessen höchster Punkt auf ca. 480 m.ü.M liegt. Die Hänge um das Gebiet fallen mehrheitlich steil ab, am deutlichsten auf der Nordseite. Richtung Südosten flacht der Hügel sanfter ab. Das Gelände kann als einfach klassiert werden.

Auf dem Gebiet können drei grosse Windkraftanlagen (220 m Gesamthöhe) erstellt werden. Der jährliche Gesamtenergieertrag wird auf 22 GWh geschätzt. Aufgrund dieses Potenzials besteht ein nationales Interesse an dieser Anlage.

Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, öffentliche Auflage und weiteres Vorgehen

Die Vorlage zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans wird von der Baudirektion den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet. Gleichzeitig können sich Interessierte im Rahmen der öffentlichen Auflage schriftlich zu den Inhalten der Richtplananpassung äussern. Die öffentliche Auflage und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger dauert bis 30. Oktober 2024. Für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren steht eine Webapplikation zur Verfügung, die eine sichere Erfassung und Übermittlung der Stellungnahmen gewährleistet (eVernehmlassung). Die Baudirektion wertet die Stellungnahmen aus und erstattet Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Dem Regierungsrat wird danach eine überarbeitete Richtplanvorlage vorgelegt, sodass die Antragstellung an den Kantonsrat erfolgen kann.

Grüngutentsorgung

Auf der Wertstoffsammelstelle beim Gemeindehaus befindet sich eine Grüngutmulde. Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Entsorgungsmöglichkeit werden gebeten, die Mulde so zu befüllen, dass auch nachfolgende Nutzer dieselbe Möglichkeit haben. D.h. das Grüngut ist jeweils ganz hinten in der Mulde zu deponieren und nicht am Eingang.

Die Gemeinde dankt.

Betriebsferien

Vom 1. August bis am 4. August 2024 ist die Verwaltung geschlossen. Ab 5. August 2024 sind wir wieder für Sie da.

Während den Betriebsferien können Identitätskarten beim kantonalen Passbüro, Sihlquai 253, 8005 Zürich, Tel. 043 259 73 73 oder passbuero@ds.zh.ch, beantragt werden.